

4069/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Apfelbeck und Kollegen vom 12. Mai 1998, Nr. 4361/J, betreffend offene Fragen zum Förderungsbericht 1996, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

In den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land - und Forst - wirtschaft fallen eine Vielzahl von nationalen und internationalen Regelungen (zB.: Landwirtschaftsgesetz 1992, Forstgesetz 1975, Wasserbautenförderungsgesetz 1985, Förderungs - Sonderrichtlinie, EU - Verordnungen und Programme etc., die als Rechtsgrundlage für die Gewährung von Förderungen dienen). Auf Grund der Eigenart und Vielzahl der Förderungen im Bereich der Land - und Forstwirtschaft

kann eine detaillierte Beantwortung Ihrer Fragestellungen nicht erfolgen, da dies den Rahmen einer Anfragebeantwortung im üblichen Sinne sprengen würde.

Die Förderungsabwicklung erfolgt in den meisten Fällen nicht durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, sondern von eigenen Förderungsabwicklungsstellen. Als Förderungsabwicklungsstellen kommen neben dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Institutionen in Betracht:

- Landeshauptmann
- Landes- Landwirtschaftskammern
- ERP - Fonds
- Agrarmarkt - Austria

Bei den oben genannten Förderungsabwicklungsstellen hat der Förderungswerber sein Förderungsansuchen einzubringen. Es wird dort bearbeitet, genehmigt, und die entsprechenden Gelder werden auch von der Förderungsabwicklungsstelle angewiesen. Die Förderungsabwicklungsstellen melden dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nur den voraussichtlichen Bedarf an Bundesmitteln.

Die oben bereits beschriebene Auslagerung und die Vielzahl der Rechtsgrundlagen für Förderungen, die sich wiederum in Förderungssparten und -maßnahmen untergliedern, und die dadurch bedingte maßnahmenspezifische Abwicklung machen eine Nennung von Zahlen unmöglich. Dazu kommt noch, daß ein und derselbe Förderungswerber bei verschiedenen Maßnahmen Antragsteller sein kann und darüber hinaus auch oftmals bei ein und derselben Maßnahme, den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechend, innerhalb eines Haushaltsjahres mehrmals Ansuchen zu stellen sind. Verschiedene Maßnahmen bedingen auch eine Kombination untereinander, wobei die Abrechnung, wie bereits oben ausgeführt, maßnahmenspezifisch erfolgt.

Zu Frage 4:

Der Förderungsbericht ist ein Erfolgsbericht, was bedingt, daß auch alle Förderungen tatsächlich ausbezahlt wurden.

Zu den Fragen 5 und 6:

Es darf darauf verwiesen werden, daß eine Vielzahl von Förderungen an eigene Förderungsabwicklungsstellen ausgelagert ist. Das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft selbst verfügt über keine eigene nur mit Förderungen befaßte Abteilung, sondern es sind eine Vielzahl von Referenten verschiedenster Ausbildung, sowie die Vielzahl von Abteilungen, Kanzleien und sonstigen Stellen in Teilbereichen mit Förderungen befaßt. Eine genaue Aufgliederung im Sinne Ihrer Anfragestellung würde den Rahmen der vorliegenden Anfragebeantwortung sprengen.

Zu den Fragen 7 bis 9:

Die Überprüfung der Förderungsgelder auf widmungsgemäße Verwendung obliegt in erster Linie sowohl in fachlicher als auch in rechnerischer Hinsicht den zuständigen Organen der förderungsausführenden Stellen.

Das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, die Förderungsabwicklungsstellen, die Europäische Union und deren Organe oder Beauftragte können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen überprüfen. Die Prüforgane können während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung außerhalb der Betriebszeit alle Betriebs - und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten sowie in die Buchhaltung und in alle Aufzeichnungen und Unterlagen des Förderungswerbers, welche die Prüforgane für die Prüfung erforderlich erachten, Einsicht nehmen.

Im Bereich des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft ist mit der Überprüfung des zu legenden Verwendungsnachweises, welchen die Förderungsabwicklungsstellen über die ausbezahlten Bundesmittel mit Stichtag 31.12. des Förderungsjahres zu erstellen und bis spätestens 31.3. dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft zur Genehmigung vorzulegen haben, eine spezielle Prüfungsstelle der Buchhaltung beauftragt. Weiters ist es Aufgabe dieser Stelle, Einschau bei den förderungsausführenden Stellen im Sinne der geltenden Förderungsrichtlinien bzw. sonstigen Rechtsvorschriften vorzunehmen und Gegenkontrollen bei Förderungsempfängern im Hinblick auf die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durchzuführen. Diese Prüfungsstelle hat derzeit 8 Mitarbeiter und ist ausschließlich auf diese Aufgaben spezialisiert.

Da diese Prüfungsstelle ihre Überprüfungsaufgaben als sogenannte "nachprüfende Instanz" wahrnimmt, ist das Jahr 1996 prüfungstechnisch noch nicht abgeschlossen. Die von Ihnen gewünschten Angaben bezüglich der Anzahl der überprüften Förderungswerber ist demzufolge derzeit noch nicht möglich.

Die Auswahl der Förderungsempfänger erfolgt nach dem Zufallsprinzip.

Zu den Fragen 10 und 11:

Es darf auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 und die dort dargelegten Gründe verwiesen werden.